

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

7. März 2018

Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässer- schutzverordnung (GSchV, SR 814.201); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässer-
schutzverordnung (GSchV, SR 814.201) Stellung nehmen zu können. Die Bemerkungen sind dem
ausgefüllten Formular für die Vernehmlassung zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Formular für die Vernehmlassung

Kopie

- wasser@bafu.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt



Referenz/Aktenzeichen: Q451-0594

Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance du DETEC concernant la modification de l'annexe 2, chiffre 11, alinéa 3, de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza del DATEC sulla modifica dell'allegato 2 numero 11 capoverso 3 dell'ordinanza sulla protezione delle acque (OPAc)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

wasser@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Name / Nom / Nome	
Datum / Date / Data	7. März 2018



2 Grundsätzliche Bemerkungen und Anträge / Remarques et propositions générales / Osservazioni e richieste generali

Unterstützung im Grundsatz für die Einführung von ökotoxikologisch basierten Anforderungswerten für Spurenstoffe

Die Einführung von wirkungsbasierten, ökotoxikologisch hergeleiteten Anforderungswerten für organische Spurenstoffe entspricht einem langjährigen Anliegen der Gewässerschutzfachstellen und bedeutet eine massgebende Verbesserung für den Vollzug im Gewässerschutz bezüglich organischer Spurenstoffe. Wir bedanken uns für die Aufnahme dieses Anliegens und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Der bisher allgemeingültige, numerische Grenzwert für organische Pestizide von 0,1 µg/L ist nicht zeitgemäss und im Vollzug schwer umzusetzen. Zudem schützt er die Gewässer in gewissen Fällen wie zum Beispiel bei hoch-toxischen Insektiziden nicht ausreichend. Ebenfalls begrüssen wir die Unterscheidung zwischen akutem und chronischem Anforderungswert sowie die Präzisierung, dass für den chronischen Anforderungswert ein Zeitraum von zwei Wochen massgeblich ist. Die neuen numerischen Anforderungen an die Wasserqualität ermöglichen aufgrund der ausgewählten Spurenstoffe eine einheitliche Beurteilung der Oberflächengewässer und zeigen deren ökotoxikologische Bedeutung der einzelnen Stoffe. Die Auswahl der 55 organischen Spurenstoffe erfolgte systematisch anhand einer Priorisierung der bisherigen Untersuchungsergebnisse. Die Auswahl an Stoffen im vorliegenden Entwurf des Anhangs 2 entspricht den aktuell relevanten Stoffen. Aufgrund des dynamischen Markts von Arzneimitteln, Pestiziden und Industriechemikalien ist es wichtig, diese zeitnah anpassen zu können.

Pilze spielen eine wichtige Rolle für die Ökologie von Fließgewässern und Seen. Um ökotoxikologisch begründete Anforderungswerte für Fungizide abzuleiten, fehlen jedoch standardisierte Tests an Pilzen als denjenigen Organismen, die auf Fungizide voraussichtlich am empfindlichsten reagieren. Wir finden es wichtig, wenn in Zukunft insbesondere mit Fungiziden Tests an Pilzen aus aquatischen Systemen etabliert werden, um die Anforderungswerte zum Schutz der aquatischen Pilze und deren Funktion abzuleiten.

In der vorliegenden Änderung von Anhang 2 werden Mischtoxizitäten (Kombinationseffekte durch verschiedene Stoffe) nicht berücksichtigt. Die Gefahr, dass trotz Einhaltung der neuen akuten und chronischen Anforderungswerten für ausgewählte Stoffe Effekte für die aquatischen Lebensgemeinschaften auftreten können, kann nicht ausgeschlossen werden. Wir verzichten aber zum aktuellen Zeitpunkt auf einen Antrag zum Thema Mischtoxizität und verweisen auf unseren Antrag unter 2.3 betreffend der Vorsorge. Möglichst geringe Konzentrationen der verschiedenen Stoffe reduzieren die Gefahr von Mischtoxizitäten.

1. Anpassung Terminologie "übrige Stoffe"

Im Anhang 2, Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 5 steht die Bezeichnung "übrige Stoffe". Die Stoffe, die unter diesem Punkt geregelt sind, sind vier Industriechemikalien. Der Begriff "übrige Stoffe" ist zu weit gefasst und in Analogie zu den Begriffen unter Nr. 3 und 4 ist der Begriff zu präzisieren.

Antrag: Wir beantragen den Begriff "übrige Stoffe" durch "Industriechemikalien" zu ersetzen.

2. Anpassung der signifikanten Stellen bei den akuten und chronischen Qualitätskriterien

Die Herleitung der neuen Anforderungswerte basiert auf Abschätzungen vorhandener Daten unter Einbezug von Sicherheitsfaktoren. Die Anzahl angegebener signifikanter Stellen ist für die einzelnen Stoffe sehr unterschiedlich. Dies führt zu Unklarheiten bezüglich Genauigkeit der angegebenen Anforderungswerte.

Antrag: Wir beantragen eine Vereinheitlichung der Anforderungswerte auf eine oder maximal zwei signifikante Stellen.

3. Einführung eines Vorsorgewerts für Stoffe mit sehr hohen chronischen Anforderungswerten Anpassung Terminologie "übrige Stoffe"

Für einige Spurenstoffe sind die neuen Anforderungswerte sehr hoch. Auch wenn die akuten und chronischen Anforderungswerte erfüllt sind, können Mängel im Umgang mit Pestiziden (Landwirtschaft, Gewerbe und Private) vorliegen. Zum Beispiel beträgt der chronische Anforderungswert bei 13 Spurenstoffen mehr als 10 µg/L, bei sieben davon sogar mehr als 100 µg/L. Unter Anwendung der in Art. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) geforderten Sorgfaltspflicht sowie der guten landwirtschaftlichen Praxis sind solche hohe Konzentrationen nicht tolerierbar. Zudem liegen sie in krassem Widerspruch zu den ökologischen Zielen in Anhang 1 Ziff. 1 Abs. 3 c der Gewässerschutzverordnung (GSchV), *wonach die Wasserqualität so beschaffen sein soll, dass Stoffe, die durch menschliche Tätigkeiten ins Wasser gelangen, im Gewässer nur in nahe bei Null liegenden Konzentrationen vorhanden sein dürfen, wenn sie dort natürlicherweise nicht vorkommen.* Die Auswertung der langjährigen Messprogramme verschiedener Kantone hat gezeigt, dass Konzentrationen über 1 µg/L nur selten gemessen werden. In Kombination in Gewässern mit dem gestarteten Nationalen Aktionsplan zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln, welcher eine weitere Reduktion der Pflanzenschutzmittel (PSM)-Konzentrationen in Gewässern bewirken soll, ist eine Maximalkonzentration von 1 µg/L für Stoffe mit sehr hohen ökotoxikologische begründeten Anforderungswerten ein durchaus realistisches Ziel.

Antrag: Wir beantragen zu prüfen, ob bei der Festlegung der numerischen Anforderungswerte für Pestizide – nebst den ökotoxikologischen Aspekten – auch die Vorsorge und das Schutzziel Trinkwasser einzubeziehen und dazu Höchstwerte für Einzelstoffe im tiefen µg-Bereich festzulegen sind.

4. Einführung von numerischen Anforderungswerten für alle nicht geregelten organischen Spurenstoffe

Es wird weiterhin eine Gesetzeslücke bei Spurenstoffen bestehen, für welche kein numerischer Anforderungswert im Anhang 2 definiert ist. Dies betrifft alle Arzneimittel und Industriechemikalien mit Ausnahme der 17 Stoffe, für welche neu ein Anforderungswert definiert wird. Auch im Sinne der Gleichbehandlung der in der Verordnung aufgelisteten Stoffgruppen ist analog zu den Pestiziden ein einheitlicher Anforderungswert für die beiden andern Stoffgruppen zu definieren.

Antrag: Wir beantragen analog zum Wert für organische Pestizide einen einheitlichen Anforderungswert für die nicht geregelten organischen Spurenstoffe (Human- und Veterinärpharmaka sowie Industriechemikalien) festzulegen.

5. Prüfung eines Anforderungswerts für nicht-relevante Metabolite im Grundwasser Änderungen

Laut Anhang 1 der GSchV darf das Grundwasser *"keine künstlichen, langlebigen Stoffe enthalten"*. Im Anhang 2 der GSchV ist bisher geregelt, dass 0,1 µg/L organische Pestizide je Einzelstoff nicht überschritten werden darf. Zudem muss die Wasserqualität nach einfacher Aufbereitung der Lebensmittelgesetzgebung entsprechen. Im Anhang 2 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) gilt der Höchstwert von 0,1 µg/L für Pestizide und deren relevanten Metabolite im Trinkwasser. Anforderungswerte für nicht-relevante Metabolite gibt es keine, obwohl diese Stoffe langlebig sein können.

Das Fehlen einer konkreten Anforderung für langlebige, nicht relevante Metabolite führt zu Rechtsunsicherheiten im Vollzug des Gewässerschutzrechts. Die Verunreinigungen des Grundwassers mit langlebigen Metaboliten lösen zudem Verunsicherung bei Konsumentinnen und Konsumenten von Trinkwasser aus und führen zu einem Imageverlust des wichtigsten Lebensmittels – des "Trinkwassers".

Die heutige sehr gute Datenlage über Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und deren Metabolite im Grundwasser zeigt, dass vor allem nicht-relevante Metabolite im Grundwasser regelmässig in erhöhten Konzentrationen > 0,1 µg/L auftreten (Reinhardt et al. 2017, A&G Nr. 6). Dabei werden teilweise sogar Konzentrationen von > 1 µg/L erreicht (zum Beispiel Desphenyl-Chloridazon). Langlebige Substanzen können das Grundwasser auf Jahrzehnte hinaus verunreinigen, selbst wenn keine Einträge mehr erfolgen. Dies wird uns am Beispiel von Atrazin eindrücklich aufgezeigt. Der Einsatz von Atrazin ist seit 2007 verboten. Der Wirkstoff und seine Metaboliten werden aber heute noch regelmässig im Grundwasser in Konzentrationen > 0,1 µg/L nachgewiesen. Das widerspricht dem Nachhaltigkeits- und dem Vorsorgegedanken. Nur die Festlegung eines sinnvollen und ausreichend strengen Anforderungswerts für nicht-relevante Metabolite kann dem entgegenwirken und die bestehenden Unsicherheiten beseitigen. Seit Jahren fordern der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS), die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU), die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechende Regelungen.

Antrag: Wir beantragen zu prüfen, ob ein einheitlicher Anforderungswert für nicht-relevante Metaboliten von Pestiziden im Grundwasser, das als Trinkwasser genutzt wird, festgelegt werden kann. Dies soll in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgen.

Auswirkungen auf die Kantone

Der Vollzug der neuen Anforderungen an die Wasserqualität von Oberflächengewässern liegt bei den Kantonen und erfolgt im Rahmen des Gewässerschutzvollzugs. Die Ausarbeitung der technischen Grundlagen für den Vollzug der neuen Anforderungen hat wie vorgesehen in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erfolgen. Bei der Ausarbeitung des neuen Probenahme- und Beurteilungskonzeptes ist es uns ein Anliegen, dass die langjährigen Erfahrungen der Kantone berücksichtigt werden und das Konzept praxistauglich und mit vertretbarem Mehraufwand umgesetzt werden kann.

<p>Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden? Êtes-vous d'accord avec le projet ? Siete d'accordo con l'avamprogetto?</p>	<p><input type="checkbox"/> Zustimmung / Approuvé / Approvazione <input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione <input type="checkbox"/> Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione <input type="checkbox"/> Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione</p>
---	--

Bemerkungen zu den einzelnen Stoffen und Werten / Remarques sur les substances et valeurs / Osservazioni sulle sostanze e sui valori

Stoff / Substance / Sostanza	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
-	-	-